Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

17.11.1964 - Nr. 41 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 41

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 17. November 1964

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens

Um der nach dem Kriege drohenden Auseinanderentwicklung des Schulwesens zu begegnen, haben die Ministerpräsidenten der Länder am 17. Februar 1955 in Düsseldorf ein „Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens" unterzeichnet. Darin waren außer dem einheitlichen Schuljahresbeginn, der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen und der einheitlichen Bezeichnung der Notenstufen nur Fragen der weiterführenden Schulen geregelt. Das Abkommen wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist frühestens nach Ablauf von 10 Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündbar. Es könnte also im nächsten Jahre zum 31. März 1966 gekündigt werden.

Die Erwartungen, die man an den Abschluß dieses sogenannten Düsseldorfer Abkommens knüpfte, haben sich insofern nicht erfüllt, als der bayerische Landtag es ablehnte, den Schuljahresanfang in Bayern vom Herbst auf den 1. April zu verlegen. Die anderen Bestimmungen des Abkommens sind aber auch in Bayern angewandt worden, so daß das Schulwesen in den Ländern der Bundesrepublik heute einheitlicher als je zuvor ist. Die zunehmenden Ansprüche, die die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung an die Schulen stellt, sowie das dringende Verlangen nach einem einheitlichen Schuljahresanfang in der ganzen Bundesrepublik machten jedoch eine Neufassung des Abkommens und seine Anpassung an die jetzige Lage erforderlich. Die Kultusministerkonferenz hat daher nach sorgfältiger Vorberatung in ihrem Schulausschuß eine Neufassung des Düsseldorfer Abkommens erarbeitet und den Ministerpräsidenten der Länder vorgelegt. In ihrer Konferenz vom 26. bis 28. Oktober 1964 in Hamburg haben die Ministerpräsidenten dieser Neufassung mit einigen Änderungen zugestimmt und sie unterzeichnet.

In der Anlage überreicht der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Wortlaut des neuen Abkommens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der darin vorgesehenen Verlegung des Schuljahresanfanges auf den 1. August stimmt der Senat zu, weil er einen einheitlichen Schuljahresanfang als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Schulwesens in der Bundesrepublik ansieht und weil Deutschland sich damit der in den meisten europäischen und außereuropäischen Ländern üblichen Regelung anschließen würde.

Über den Zeitpunkt, zu dem die Umstellung des Schuljahres auf den Herbstanfang erfolgen soll, werden sich die Länder noch verständigen. Sobald das geschehen ist, wird der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des bremischen Schulgesetzes vorlegen.

Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Kurt Georg Kiesinger,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h. c. Alfons Goppel,

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Bundesangelegenheiten, Herrn Klaus Schütz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Stellvertretenden Präsidenten des Senats, Herrn Bürgermeister Willy Dehnkamp,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Paul Nevermann,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h. c. Dr. e. h. Georg August Zinn,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Georg Diederichs,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Franz Meyers,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h. c. Peter Altmeier,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Franz Josef Röder, und

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Helmut Lemke,

schließen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens nachstehendes Abkommen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Jahres.

(2) Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. Die Ausdehnung auf ein zehntes Schuljahr ist zulässig.

§ 3

(1) Die Ferien werden in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten festgesetzt.

(2) Ihre Gesamtdauer während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage.

(3) Aus besonderen Gründen von der Unterrichtsverwaltung für schulfrei erklärte Tage, die außerhalb der Ferien liegen, werden nicht mitgerechnet.

(4) Die Sommerferien sollen in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 10. September liegen. Sie werden regional gestaffelt. Über die Festsetzung der Sommerferientermine in den einzelnen Ländern trifft die Ständige Konferenz der Kultusminister für jedes Jahr eine Vereinbarung.

(5) Weitere zusammenhängende Ferienabschnitte liegen zur Oster- und Weihnachtszeit. Die Unterrichtsverwaltung kann einen kürzeren Ferienabschnitt zu Pfingsten und im Herbst festsetzen sowie einzelne bewegliche Ferientage zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse zulassen.

Abschnitt II

A. Einheitliche Bezeichnungen im Schulwesen

§ 4

(1) Die für alle Schüler gemeinsame Unterstufe trägt die Bezeichnung „Grundschule".

(2) Die auf der Grundschule aufbauenden Schulen tragen die Bezeichnungen „Hauptschule", „Realschule" oder „Gymnasium".

(3) Grundschule und Hauptschule können auch die Bezeichnung „Volksschule" tragen.

(4) Ein für alle Schüler gemeinsames 5. und 6. Schuljahr kann die Bezeichnung „Förder- oder Beobachtungsstufe" tragen.

§ 5

Schulen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung tragen die Bezeichnung „Sonderschulen".

§ 6

(1) Schulen, die in den in § 10 näher bezeichneten Formen eine über die Hauptschule hinausgehende allgemeine Bildung vermitteln, tragen die Bezeichnung „Realschule".

(2) Schulen, die Berufstätige in Abendkursen zum Realschulabschluß führen, tragen die Bezeichnung „Abendrealschule".

§ 7

(1) Schulen, die am Ende der 13. Klasse zur allgemeinen Hochschulreife oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen, tragen die Bezeichnung „Gymnasium". Sie kann durch einen Zusatz ergänzt werden, der den Schultyp angibt.

(2) Schulen, die Berufstätige in Abendkursen zur allgemeinen Hochschulreife oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen, tragen die Bezeichnung „Abendgymnasium".

(3) Institute zur Erlangung der Hochschulreife tragen die Bezeichnung „Kolleg".

§ 8

Die Klassen werden vom 1. Grundschuljahr aufsteigend von Klasse 1 bis 13 durchgezählt.

B. Organisationsformen

§ 9

(1) Die Hauptschule schließt an die Grundschule an und endet mit der 9. Klasse. Eine 10. Klasse ist zulässig.

(2) Es wird eine Fremdsprache, in der Regel Englisch, gelehrt. Sie beginnt in der 5. Klasse.

§ 10

(1) Die Organisationsformen der Realschule sind:

a) die Normalform,

b) die Aufbauform.

(2) Es wird eine Pflichtfremdsprache, in der Regel Englisch, gelehrt. Eine zweite Fremdsprache kann als Wahlfach gelehrt werden.

(3) Die Realschule der Normalform ist sechs- oder vierklassig. Die vierklassige Form setzt lehrplanmäßigen Unterricht in einer Fremdsprache in der 5. und 6. Klasse voraus.

(4) Für Schüler der Hauptschule schließt die Realschule in Aufbauform spätestens an die 7. Klasse an, wenn Kenntnisse in einer Fremdsprache nicht vorausgesetzt werden.

(5) Die Realschule endet mit der 10. Klasse.

(6) Der Übergang in die Realschule wird durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

§ 11

(1) Die Organisationsformen des Gymnasiums sind:

a) die Normalform,

b) die Aufbauform.

(2) Das Gymnasium der Normalform ist neun- oder siebenklassig. Die siebenklassige Form setzt lehrplanmäßigen Unterricht in einer Fremdsprache in der fünften und sechsten Klasse voraus.

(3) Für Schüler der Hauptschule schließt das Gymnasium in Aufbauform spätestens an die siebente Klasse an, wenn Kenntnisse in einer Fremdsprache nicht vorausgesetzt werden.

(4) Für Schüler der Realschule schließt das Gymnasium in Aufbauform spätestens an die zehnte Klasse an und dauert dann mindestens drei Jahre. Es setzt Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nicht voraus.

(5) Der Übergang in das Gymnasium wird durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

§ 12

Unbeschadet der in § 13 Buchstabe c) eröffneten Möglichkeit der Einführung einer dritten Fremdsprache ab Klasse 9 gliedert sich das Gymnasium von der 11. Klasse ab in verschiedene Schultypen. Die Unterrichtspläne der einzelnen Schultypen müssen den Bestimmungen der Vereinbarungen der Kultusminister der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse entsprechen.

§ 13

Für die Sprachenfolge in den Gymnasien der Normalform, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der fünften Klasse. Die erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch oder Latein.

b) Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache beginnt in der siebenten Klasse. Zweite Fremdsprache können sein: Latein, Französisch und Englisch. Ist Latein die erste, so ist in der Regel Englisch die zweite Fremdsprache.

c) Frühestens von der 9. Klasse ab kann eine dritte Fremdsprache gelehrt werden. Für Schüler, die das Reifezeugnis des altsprachlichen Schultyps erwerben wollen, beginnt der pflichtmäßige Griechischunterricht in der 9. Klasse. Dafür können sich nur Schüler entscheiden, die Latein als erste oder zweite Fremdsprache gelernt haben.

§ 14

(1) In den zur allgemeinen Hochschulreife führenden Aufbauformen der Gymnasien für Schüler der Hauptschule ist Englisch in der Regel erste Fremdsprache. Die zweite Fremdsprache beginnt spätestens in der 9. Klasse.

(2) In den zur allgemeinen Hochschulreife führenden Aufbauformen der Gymnasien für Schüler der Realschule wird der Unterricht in der ersten Pflichtfremdsprache fortgesetzt. Der Pflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache setzt mit Beginn dieser Aufbauform des Gymnasiums ein.

(3) Eine dritte Fremdsprache kann in diesen Aufbauformen nur als freiwillige Arbeitsgemeinschaft von der 11. Klasse ab gelehrt werden.

§ 15

(1) Soweit ungeachtet dieser Vereinheitlichung beim Schulwechsel Härtefälle eintreten, sind nach näherer Weisung der Unterrichtsverwaltungen Übergangshilfen zu geben. Dabei kann auch auf ein Prüfungsfach verzichtet werden, wenn gleichzeitig die Anforderungen in einem anderen Fach erhöht werden.

(2) Für Schüler, die nicht in einer dritten Fremdsprache als Pflichtfach unterrichtet worden sind, wird beim Schulwechsel in ein anderes Land von der 10. Klasse ab auf die dritte Fremdsprache als Pflichtfach verzichtet.

§ 16

Pädagogische Versuche, die von der in diesem Abkommen vereinbarten Grundstruktur des Schulwesens abweichen, bedürfen der vorherigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz.

Abschnitt III

Anerkennung von Prüfungen

§ 17

(1) Die in den Ländern ausgestellten Reifezeugnisse und sonstigen Abschlußzeugnisse von Schulen, die Gegenstand dieses Abkommens sind, werden anerkannt. Die Erteilung der Zeugnisse erfolgt nach Richtlinien der Kultusministerkonferenz.

(2) Dasselbe gilt von Zeugnissen über Erweiterungsprüfungen zur Reifeprüfung.

§ 18

(1) Die nach Maßgabe der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz durchgeführten Lehramtsprüfungen werden von den vertragschließenden Ländern gegenseitig anerkannt.

(2) Die zweiten Lehramtsprüfungen aller vertragschließenden Länder werden gegenseitig anerkannt.

Abschnitt IV

Bezeichnung der Notenstufen

§ 19

(1) Für die Zeugnisse aller Lehramtsprüfungen werden folgende Noten festgesetzt:

Als Gesamturteile:

„mit Auszeichnung bestanden"
„gut bestanden"
„befriedigend bestanden"
„bestanden"

Als Urteile für die einzelnen Fächer:

„sehr gut"
„gut"
„befriedigend"
„ausreichend"
„mangelhaft"
„ungenügend"

(2) Für die Zeugnisse aller Schulen werden folgende Noten festgesetzt:

„sehr gut"
„gut"
„befriedigend"
„ausreichend"
„mangelhaft"
„ungenügend"

Abschnitt V

Bestimmungen über die Durchführung dieses Abkommens

§ 20

Soweit die Durchführung dieses Abkommens nach dem innerstaatlichen Recht eines Landes eine gesetzliche Regelung erfordert, werden die beteiligten Regierungen unverzüglich auf den Erlaß entsprechender gesetzlicher Bestimmungen hinwirken.

§ 21

Die Länder werden sich gegenseitig über die Durchführung dieses Abkommens unterrichten.

§ 22

Dieses Abkommen kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum 31. Juli des folgenden Jahres durch Erklärung gegenüber den beteiligten Ländern gekündigt werden.

Hamburg, den 28. Oktober 1964

Carl Schünemann Bremen